

STATUTEN

Art. 1 Zweck

Der Luftpistolenklub Emmen (LPKE) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder im Luftpistolen-Schiessen sowie der Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Förderung von Jungschützen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Der LPKE gehört dem Schweizer Schiesssportverband und damit auch der Unfallversicherung USS des Schweizer Schiesssportverbandes an.

Art. 2 Organisation

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

Präsident
Aktuar
Kassier
1 bis 2 Schützenmeistern

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 3 Mitgliedschaft

Jeder in allen bürgerlichen Rechten und Ehren stehende Bürger, der im laufenden Jahr das 18. Altersjahr erreicht hat, kann Mitglied des LPKE werden.

Jugendliche bedürfen für die Aufnahme in den Verein die schriftliche Zusage der Eltern. Ausländische Vereinsmitglieder geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie Schweizer.

Art. 4 Aufnahme

Der Eintritt erfolgt schriftlich beim Vorstand (Anmeldeformular). Seine Aufnahme wird an der nächsten GV von den Mitgliedern bestätigt.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, sich Anordnungen im Trainingslokal oder anderen Schiessanlagen nicht unterziehen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch einen GV-Beschluss bei 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 6 Austritt

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht am Vereinsvermögen. Ausgenommen sind Anteilschein-Guthaben.

Art. 7 Organe

Die Organe des LPKE sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisor

Art. 8 Finanzielle Bestimmungen

Der LPKE beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

1. Anteilscheine
2. Mitgliederbeiträge
3. Trainingsbeiträge
4. Subventionen
5. Gönnerbeiträge
6. Andere Zuwendungen

Anteilscheine sind nicht verzinslich und werden durch Auslosung zurückbezahlt.

Art. 9 Generalversammlung

Die GV wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per e-mail. Ordentlicherweise soll die GV wenigstens einmal jährlich stattfinden.

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 10 Geschäfte der Generalversammlung

Die GV erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Jahres- und Trainingsbeiträge
5. Jahresprogramm

6. Wahlen:
 - Präsident
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisor
7. Mutationen
8. Anträge Vorstand/Mitglieder
9. Ehrungen
10. Verschiedenes
11. Absenden der Jahresmeisterschaft

Art. 11

Die GV ist beschlussfähig. Anträge an die GV müssen mindestens 5 Tage nach dem Versand der Einladungen schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Anträge betreffend Ehrungen werden nur nach Zustimmung durch den Vorstand an die GV weitergeleitet. Sofern nichts Anderes gewünscht wird, gilt bei Abstimmungen das offene Händemehr. Wahlen und Abstimmungen bedürfen die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 5 gesunken ist, oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitgliederstimmen.

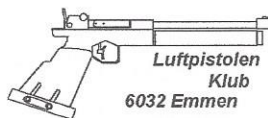
Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen und das vereinseigenen Mobiliar (Schiessanlage und Vereinswaffen) unter die Treuhandschaft der Gemeinde Emmen zu Händen eines sich eventuell später bildenden Vereins mit gleichem Namen und Zweck (siehe Art. 1) übergeben. Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vereinsvermögen haftbar.

Art. 13 Statuten

Diese Statuten wurden anlässlich der GV vom 22.10.2020 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 30. September 1977.

Emmen, 3. November 2020

Luftpistolenklub Emmen



Präsident:

[Handwritten signature]

Aktuar:

[Handwritten signature]